

antwortlichkeit nicht angewandt, weil der Täter freiwillig und endgültig auf die weitere Ausführung der Tat verzichtet. Die Nichtanwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit soll dem Täter die endgültige Aufgabe der Straftat erleichtern (vgl. OGNJ 1975/23, S. 697).

Rücktritt und tätige Reue sind **persönliche Strafaufhebungsgründe** und bewirken nur bei dem Täter die Befreiung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der zurückgetreten ist bzw. tätige Reue geübt hat. Bezüglich des Gehilfen liegt nur dann ein strafbefreiender Rücktritt bzw. tätige Reue vor, wenn er die bereits geleistete Hilfe rückgängig gemacht hat. Ist das nicht möglich, z. B. bei einer intellektuellen Unterstützung, muß der Gehilfe durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, daß die Straftat verhindert wird (BG Dresden, Urteil vom 30. 3. 1972/5 BSB 101/72).

Wird mit der Vorbereitungs- bzw. Versuchshandlung zugleich eine andere Straftat vollendet, so bleiben dafür die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bestehen. Bringt der Täter mit Tötungsvorsatz dem Opfer lebensgefährliche Messerstiche bei, ist seine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen schwerer Körperverletzung auch dann gegeben, wenn er freiwillig von der Vollendung seines Vorhabens Abstand nimmt (vgl. OGNJ 1970/18, S. 557, OGNJ 1975/23, S. 697).

10. Rücktritt ist bei Vorbereitung und nicht beendetem Versuch, tätige Reue nur bei beendetem Versuch möglich.

Der **Versuch ist beendet**, wenn der Täter mit dem Vorsatz, die Straftat zu vollenden, alles Erforderliche getan hat, um den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeizuführen bzw. seine Versuchshandlung abgeschlossen hat und dieser Erfolg nicht eingetreten ist. Eine Gefährdungssituation für den angegriffenen Gegenstand muß nicht vorgelegen haben.

Der Täter hat z. B. alles Erforderliche für die Herbeiführung des Todes eines Menschen getan und einen Mordversuch beendet, sobald er Gas im Aufenthaltsraum

dieses Menschen ausströmen läßt und alle Raumöffnungen geschlossen hat (OG-Urteil vom 25. 10. 1974/5 Ust 38/74).

Ein beendeter Mordversuch liegt auch vor, wenn der Täter den Gashahn öffnet, um einen Menschen zu töten, dabei aber übersieht, daß das ausströmende Gas sofort durch offenstehende Fenster wieder entweicht. Beendeter Mordversuch ist auch dann zu bejahen, wenn der Täter mit Tötungsvorsatz auf einen anderen Menschen einschlägt, jedoch von weiteren Schlägen Abstand nimmt, ehe er dem Opfer zum Tode führende Verletzungen zugefügt hat. Erforderlich ist hier der Nachweis des Vollendungsvorsatzes und des endgültigen Abschlusses der Ausführungshandlung.

Beendeter Betrugsversuch liegt vor, wenn der Täter eine Täuschungshandlung beging und es nur noch darauf ankommt, daß die Vermögensverfügung vorgenommen wird (vgl. OG-Inf. 1980/4, S. 38).

Der Versuch eines Betrugers ist dagegen **noch nicht beendet**, wenn der Täter im Rahmen abgeschlossener Verträge über Leistungen noch Rechnung legen muß, um die Auftraggeber zu konkreten Vermögens Verfügungen zu veranlassen (vgl. OGNJ 1976/11, S. 340 f.).

Der nicht beendete Versuch ist sowohl bei Erfolgs- als auch bei einfachen Begehungsdelikten, der beendete Versuch dagegen nur bei Erfolgsdelikten möglich.

*

11. Rücktritt, liegt bei Vorbereitung und nicht beendetem Versuch vor, wenn der Täter freiwillig und endgültig von der Vollendung der Tat Abstand nimmt (§ 21 Abs. 5 Satz 1).

Der Täter nimmt z. B. Abstand von der Beendigung der versuchten Brandstiftung, wenn er mit Brandstiftungsvorsatz Zündstoff in eine Scheune gebracht hat, aber sein Vorhaben endgültig aufgibt und die Scheune verläßt, bevor er ihn entzündet (OG-Urteil vom 20. 3. 1970/5 Ust 64/69).

Freiwillig Abstand nehmen setzt voraus, daß der Täter von der Vollendung der Straftat Abstand genommen hat, obwohl er **annahm**, die Vollendung sei möglich. Freiwilligkeit ist ausgeschlossen, wenn der Täter annimmt, es liegen Umstände vor, die